ERFTSTADT
Tür an Tür
mit der Natur
Umwelt- und Planungsamt

6. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 10

Erftstadt-Lechenich

Am Böttchen

S a t z u n g

der Stadt Erftstadt über eine Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1o, Erftstadt-Lechenich, Am Böttchen.

Beschluß des Rates der Stadt Erftstadt vom 22.1o.198o:
Gemäß § 13 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird beschlossen, die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1o für den Bereich des Grundstückes Gemarkung Lechenich, Flur 5, Flurstück 73o zu ändern und entsprechend Anlageplan zu A 7176 wird eine zusätzliche Baufläche für ein Einfamilienwohnhaus ausgewiesen.

Dieser Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1o, Erftstadt-Lechenich, Am Böttchen, wird für den Bereich des vorgenannten Grundstückes gemäß § 13 i.V.m. § 2 und 1o BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) i.V.m. § 4 GO NW vom 28.1o.1952 (GS NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.9. 1979 (GV NW S. 594) als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Änderungsplan liegt gemäß § 12 BBauG ab 30.3.1981 im Rathaus Erftstadt, Bahnhofstr. 1, Zimmer 21 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung der Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 155a, Satz 1 und 2 BBauG); der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Entsprechend § 44 c (3) BBauG wird auf die nachstehenden Vorschriften des § 44 c (1) und (2) BBauG hingewiesen:

(1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 4o und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Erftstadt, den 1o.3.1981

(Cremer)
Bürgermeister

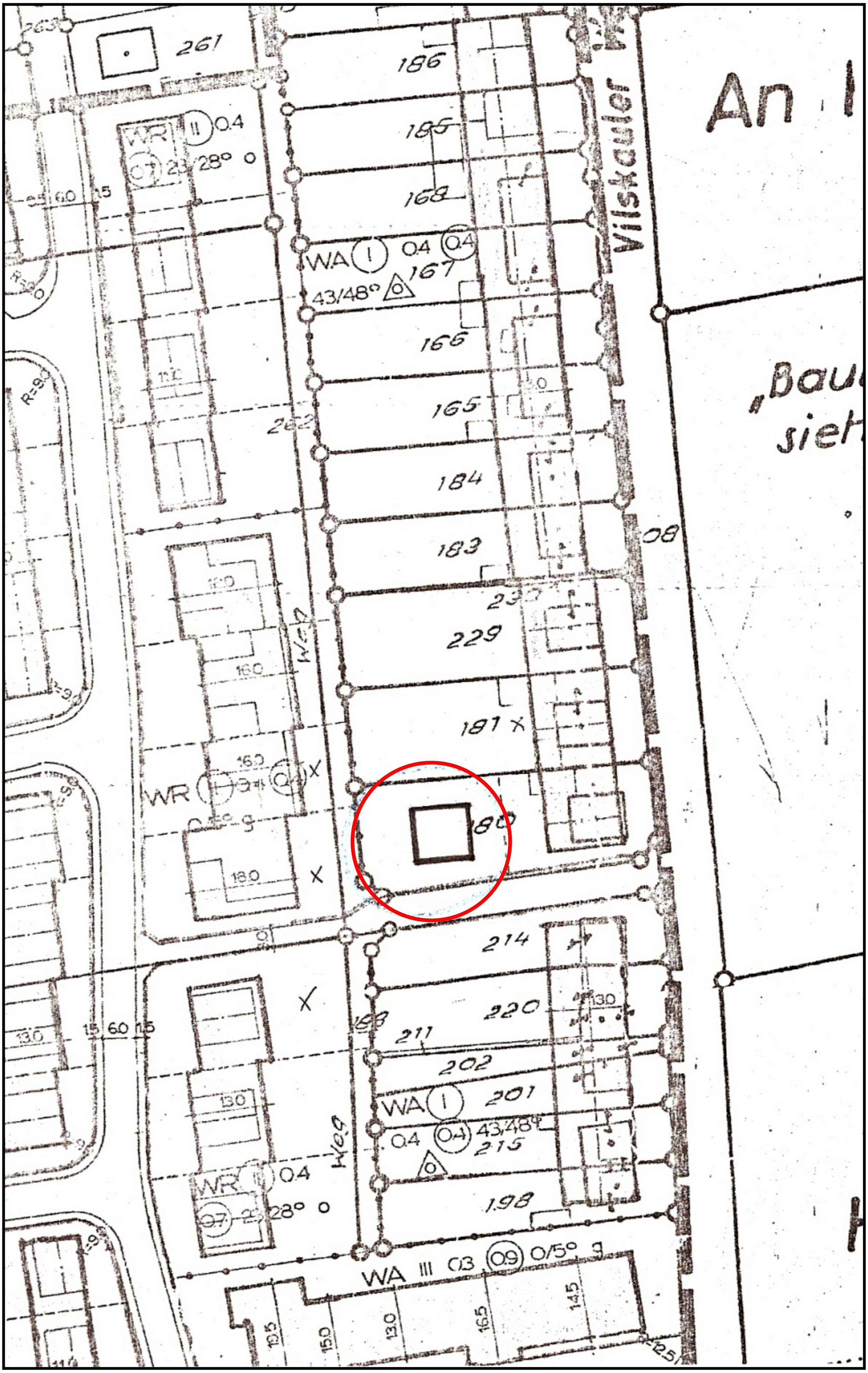
An
Vilskauler
„Bau
sieh
261
186
185
168
WR II 0.4
28° o
WA I 0.4 0.4
167
43/48°
166
165
184
183
08
229
181
Weg
180
214
220
211
202
WA I 201
0.4 0.4 43/48°
215
198
WA III 0.3 0.9 0/5° g